



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 95.899-2c/68

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 17.10.1968 über die erwerbsmäßige Unterweisung im Skilauf (Nö. Skischulgesetz)

HEUTE

17. Dez. 1968

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 17. DEZ. 1968

Zl. 98/2 - P. / Dr. M. / Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. 12. 1968 beschlossen, die nach Art. 98 B.-VG. offenstehende Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Oktober 1968 über die erwerbsmäßige Unterweisung im Skilauf (NÖ. Skischulgesetz) ungenützt verstreichen zu lassen, ohne der vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B.-VG. zuzustimmen.

Die Bundesregierung sah sich aus folgenden Erwägungen hiezu veranlaßt:

1. § 8 Abs. 8 des Gesetzesbeschlusses statuiert eine unbeschränkte Hilfeleistungspflicht der Bewilligungsinhaber und Skilehrer, die von einem Unfall oder von einer Lawinen- oder Unwetterkatastrophe Kenntnis erhalten. Diese Hilfeleistungspflicht ist weder gegenständlich - auf Bergunfälle und Katastrophen in den Bergen - noch räumlich - auf ein Naheverhältnis zur Skischule - eingeschränkt, noch trifft sie ihrem Wortlaut nach nur denjenigen, dem sie zugemutet werden kann. Da die Normierung der durch § 8 Abs. 8 des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Hilfeleistungspflicht ein Gebot darstellt, dessen Übertretung Rechtswidrigkeit bedeutet und Schadenersatzansprüche auszulösen vermag, sind im unbeschränkten Ausmaß Schadenersatzansprüche gegen Inhaber von Skischulen und Skilehrer in Niederösterreich zu befürchten.

2. §§ 13 ff des Gesetzesbeschlusses institutionalisierten einen Skilehrerverband als Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Es fragt sich, ob dieser Skilehrerverband als berufliche Vertretung anzusehen ist, die, weil sie sich weder auf das ganze Bundesgebiet erstreckt, noch sonst unter Art. 10 B.-VG. fällt, und auch nicht auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig ist, unter Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B.-VG. zu subsumieren ist und somit nur vom Bundesgesetzgeber geregelt werden kann. Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses gehört zwar zu den Aufgaben des Niederösterreichischen Skilehrerverbandes nicht die berufliche Vertretung seiner Mitglieder. Ob mit dieser Bestimmung allerdings eine klare Abgrenzung gegenüber der erwähnten Kompetenz des Bundesgesetzgebers erreicht wird, erscheint sehr fraglich, weil § 14 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses Aufgaben des Verbandes normiert, die eindeutig auf die Förderung beruflicher Interessen hinauslaufen. Dies folgt vor allem aus § 14 Abs. 1 lit. a des Gesetzesbeschlusses, der dem Skilehrerverband ausdrücklich die Aufgabe der Förderung des Skischulwesens überträgt. Der Ausdruck "Skischulwesen" muß dabei im Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 gelesen werden, wonach Skischulen Einrichtungen sind, in denen erwerbsmäßig Unterweisung im Skilauf erteilt wird. Eine typische Aufgabe einer beruflichen Interessenvertretung, nämlich die "Wahrung des Ansehens des Verbandes und der Standesehre" normiert ferner § 14 Abs. 1 lit. b. Die Zitierung des § 8 Abs. 6 macht dabei deutlich, daß unter "Standesehre" das "Ansehen des Sportlehrerstandes", also eines Berufsstandes, zu verstehen ist. Schließlich weist auch das organisatorische Moment der Zwangsgliedschaft der Bewilligungsinhaber und Skilehrer einer Skischule in Niederösterreich im Zusammenhang mit dem bereits zitierten § 1 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses auf eine berufliche Interessenvertretung hin.

Ob eine berufliche Vertretung vorliegt, ist nach den objektiven Merkmalen, die für den Kompetenztatbestand des Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B.-VG. maßgebend sind, zu beurteilen. Der Niederösterreichische Skilehrerverband weist diese Merkmale offensichtlich auf. Die subjektive Absicht des Gesetzgebers, nicht in den genannten Kompetenztatbestand einzugreifen, die mit § 14 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses zum Ausdruck gebracht wird, ist demgegenüber unmaßgeblich. Im übrigen

fragt sich, welcher normative Gehalt dieser Bestimmung im Hinblick auf § 14 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses überhaupt zukommt. § 14 Abs. 2 kann bestenfalls als Auslegungsregel in Fällen dienen, in denen eine Tätigkeit des Skilehrerverbandes nicht eindeutig unter § 14 Abs. 1, insbesondere dessen lit. a und b, subsumiert werden kann. Praktische Bedeutung dürfte ihm aber kaum zukommen.

3. Ferner weist der Gesetzesbeschluß noch folgende Mängel auf, die für sich allein einer Zustimmung der Bundesregierung zu seiner Kundmachung zwar nicht entgegengestanden wären, die aber bei einer Novellierung des Gesetzes unbedingt zu berücksichtigen wären:

Zu § 1 Abs. 1:

Diese Begriffsbestimmung ist für die Abgrenzung des Anwendungsbereiches durch § 2 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses nicht geeignet. Dies wird deutlich, wenn diese Begriffsbestimmung an die Stelle des Wortes "Skischulen" im § 2 Abs. 1 gesetzt wird, der dadurch folgende Gestalt erhalten würde:

"Die erwerbsmäßige Unterweisung im Skilauf darf unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 nur in Einrichtungen erfolgen, in denen erwerbsmäßig Unterweisung im Skilauf erteilt wird."

Zu § 1 Abs. 2:

Die Erläuternden Bemerkungen geben keinen Aufschluß, welche "sonstigen Umstände" als die Vereinbarung eines Entgeltes und die Annahme von (auch freiwillig angebotenen) Sach- und Geldleistungen die Erwerbsabsicht erkennen lassen könnten.

Zu § 8 Absatz 6:

Nach dieser Bestimmung haben die Bewilligungsinhaber und die Skilehrer einer Skischule "ein ... den Interessen des Fremdenverkehrs entsprechendes Verhalten zu beobachten." Die Worte "Interessen des Fremdenverkehrs" stellen einen typisch unbestimmten Gesetzesbegriff dar. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist wohl die Verwendung derartiger Begriffe nicht schlechthin verfassungswidrig. Solche Begriffe müssen aber - zumindest im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes - einen so weit bestimmbaren Inhalt haben, daß die Verordnungen oder individuellen Verwaltungsakte auf ihre Übereinstimmung mit diesem Inhalt geprüft werden können (vgl. vor allem die Erkenntnisse Slg. Nr. 3297/57, 4139/62 und 4281/62). Diese vom Verfassungsgerichtshof geforderte Vorausbestimmbarkeit ist aber vorliegendenfalls wohl kaum gegeben,

weil sich weder unmittelbar aus der in Rede stehenden Stelle des Gesetzesbeschlusses selbst noch aus dem Zusammenhang mit anderen Bestimmungen des NÖ. Skischulgesetzes irgendwelche Kriterien dafür ableiten lassen, was unter "Interessen des Fremdenverkehrs" zu verstehen ist. Diese Zweifel sind umso schwerwiegender, als nach § 22 Absatz 1 lit. e das Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung eine Verwaltungsübertretung bilden soll.

Zu § 9 Absatz 2 lit. e:

1. Diese Bestimmung steht nach ho. Ansicht in Widerspruch zu § 11 Absatz 2, wonach die Bewilligung durch den Tod des Bewilligungsinhabers erlischt. Es hätte daher für die Fortführung der Skischule bis zu ihrer Weiterführung von dem im § 5 genannten Personenkreis eine andere Konstruktion gewählt werden sollen.

2. Nach Absatz 6 zweiter Satz ist in dem Falle, daß die Bezirksverwaltungsbehörde bei Vorliegen rücksichtswürdiger Gründe die Überschreitung der vierwöchigen Frist genehmigt, ein Vertreter gemäß Absatz 2 zu bestellen. Es ist daher nicht einzusehen, warum im Absatz 2 lit. e die Genehmigung der Bestellung eines Vertreters lediglich auf den Fall beschränkt wird, daß um die Genehmigung zur Fristüberschreitung "für die Bestellung eines befähigten Geschäftsführers angesucht wird."

3. Überdies wird bemerkt, daß im Sinne des Absatzes 6 nicht um die Überschreitung der Frist, sondern um die Genehmigung hiezu angesucht wird.

Zu § 9 Abs. 5:

1. Im Absatz 5 ist vom Witwen- und Deszendentenbetrieb die Rede. Abgesehen davon, daß man von dem völlig veralteten Wort "Deszendenten" in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts loskommen sollte, fällt auf, daß von der Witwe schlechthin gesprochen wird, während die Nachkommen nur eintreten sollen, wenn sie erbberechtigt sind. Soll das wirklich so zu verstehen sein, daß die Witwe in jedem Fall den Betrieb weiterführen können soll, auch wenn sie vom Erbrecht völlig ausgeschlossen ist, während den Nachkommen ein solches Recht nicht zustünde, wenn sie nicht zugleich als Erben aufträten?

2. Die Erläuternden Bemerkungen geben keinen Aufschluß, warum nicht auch dem überlebenden Ehemann der Inhaberin einer Skischulbewilligung das Fortführungsrecht eingeräumt wird. So bestimmt z. B. das OÖ. Schischulgesetz im § 7 Absatz 4, daß die Bewilligung



durch den überlebenden Ehegatten ausgeübt werden kann.

3. Die Bestimmung des letzten Satzes ist so gehalten, daß die Fortführungsberechtigten in allen Fällen um die Genehmigung der Bestellung eines befähigten Geschäftsführers anzusuchen haben. Hierbei wird aber der Fall nicht berücksichtigt, daß die fortführungsberechtigte Witwe sämtliche im Gesetz angeführten Voraussetzungen erfüllt. (Siehe dagegen z.B. § 7 Absatz 4 des OÖ. Schulgesetzes, demzufolge die Bestellung eines Vertreters nicht erforderlich ist, wenn der überlebende Ehegatte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt). Die vorliegende Regelung beruht - den Erläuternden Bemerkungen nach zu vermuten - offenbar auf der Erwägung, daß einer solchen Witwe bei der Verleihung der selbständigen Bewilligung (§ 3) eine bevorzugte Behandlung nach § 9 Absatz 8 eingeräumt wird. Es darf aber nicht übersehen werden, daß auch in diesem Fall die Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn im angestrebten Standort ein Bedarf gegeben ist (§ 3 Absatz 2). Diese Voraussetzung kann aber seit der Erteilung der Bewilligung an den früheren Inhaber (den inzwischen verstorbenen Ehemann) infolge Änderung der örtlichen Verhältnisse bereits weggefallen sein.

Zu § 9 Absatz 6:

Die Wendung "bei Vorliegen rücksichtswürdiger Gründe" läßt nicht klar erkennen, nach welchen Richtlinien die Behörde bei der Handhabung des ihr eingeräumten Ermessens im Sinne des Gesetzes vorzugehen hat.

Weiters läßt der erste Satz offen, ob die Bezirksverwaltungsbehörde die Überschreitung der vierwöchigen Frist auch dann genehmigen kann, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung oder sogar im Zeitpunkt der Gesuchseinbringung diese Frist bereits abgelaufen ist.

Schließlich ist fraglich, ob mit den im zweiten Satz verwendeten Worten "innerhalb dieser Frist" die ursprüngliche vierwöchige Frist oder aber die von der Behörde gewährte Nachfrist zu verstehen ist.

Zu § 11 Absatz 3 lit. c:

Hinsichtlich des unbestimmten Begriffes "Interessen des Fremdenverkehrs" wird auf die Ausführungen zu § 8 Absatz 6 verwiesen.

Zu Absatz 4 lit. a:

Der Bundesgesetzgeber hat von der ihm eingeräumten Ermächtigung im Artikel 11 Absatz 2 B.-VG. Gebrauch gemacht und im Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 die Voraussetzungen aufgestellt, unter denen ein rechtskräftiger Bescheid von der Verwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden kann (§§ 68 bis 72). Der in diesem Zusammenhang maßgebende § 69 bestimmt, daß ein durch Bescheid rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen werden kann, "wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit den sonstigen Ergebnissen des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalte des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten" (Absatz 1 lit. b). Ebenso kann ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren auch von Amts wegen nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die maßgeblichen neuen Tatsachen oder Beweismittel ohne behördliches Verschulden unberücksichtigt blieben. Im Widerspruch zu dieser Bestimmung soll aber nach § 11 Absatz 4 lit. a des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses die Bezirksverwaltungsbehörde ohne Rücksicht auf die Verschuldensfrage verpflichtet werden, die Bewilligung zurückzunehmen, "wenn nachträglich festgestellt wird, daß der Bewilligungsinhaber bei Erteilung der Bewilligung eine der Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 nicht erfüllt hat." Eine solche Regelung ist demnach als ein dem Artikel 11 Absatz 2 des B.-VG. widersprechender Eingriff in die Bedarfsgesetzgebung des Bundes anzusehen.

Zu § 11 Absatz 4 lit. c:

Zur Vermeidung von Widersprüchen sollte nach dem Bindewort "oder" das Wort "wenn" wiederholt werden.

Zu § 12:

Der vorliegende Gesetzesbeschluß regelt lediglich im § 7 Absatz 1 eine einzige Aufgabe, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist. Darauf hätte bei der Formulierung im § 12 Bedacht genommen werden sollen.

Zu § 22 Abs. 1:

Man wird nicht mit Geld bestraft, sondern mit einer Geldstrafe. Demnach sollte der Eingang des § 22 besser lauten:

"(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 6.000 S oder mit Arrest..."

In lit. c müßte das Zitat richtig heißen: " § 5 Abs. 1 lit. d".

Nach lit. e begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandelt. Einer solchen Verwaltungsübertretung machen sich demnach auch der Bewilligungsinhaber oder die

Skilehrer schuldig, die nicht der im § 8 Abs. 6 normierten Verpflichtung nachkommen, ein dem Ansehen des Sportlehrerstandes entsprechendes Verhalten zu beobachten. Abgesehen davon, daß der Gesetzgeber mit diesem Ausdruck ein pönalisiertes Verhalten in äußerst unbestimmter und daher in rechtsstaatlicher Hinsicht sehr bedenklicher Weise unschreibt, verpflichtet der vorliegende Gesetzesbeschluß im § 19 den Skilehrerverband, in dessen Satzung Disziplinarvorschriften über die "Ahndung von Verletzungen der Standesehre sowie anderen Pflichtverletzungen" aufzunehmen. Es wäre wohl ausreichend, Verstöße gegen die Vorschriften des § 8 Abs. 6 lediglich einer disziplinarischen Ahndung zu unterwerfen. Aber auch andere Verstöße gegen die Pflicht der Bewilligungsinhaber nach § 8 dürften kaum eine Pönalisierung rechtfertigen, so etwa Verstöße gegen Abs. 3, Abs. 4 und allenfalls auch Abs. 5. Ebenso geben die Abs. 7 und 8 des § 8 im Zusammenhang mit § 22 Abs. 1 lit. e Anlaß zu Bedenken. Die Unterlassung der in diesen Gesetzesstellen normierten Pflichten ist nämlich bereits nach allgemeinen (Ingerenzprinzip) und besonderen Vorschriften des Strafrechtes (§§ 335 f. StG.) gerichtlich strafbar. Mangels einer Subsidiaritätsklausel könnte daher die Verletzung dieser Pflichten gemäß § 22 VStG. 1950 zur Doppelbestrafung führen. An Stelle des bloßen Verweises auf § 8 in § 22 Abs. 1 lit. e wäre daher unbedingt eine präzisere Strafbestimmung zu setzen.

Zu § 23 Abs. 3:

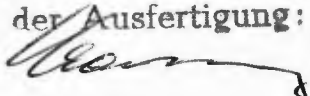
Um eine Verwechslung von Subjekten und Objekten auszuschließen, wäre es besser gewesen, den zweiten Satz mit den Worten "Die Landesregierung hat ..." einzuleiten.

Zu § 23 Absatz 4:

Diese Bestimmung ist insofern unbefriedigend, als dem von der Landesregierung bestimmten Organ der Vorsitz in der konstituierenden Vollversammlung auch nach der Wahl des Obmannes weiter zukommen soll, obwohl nach § 16 Absatz 1 lit. c die Leitung der Vollversammlung an sich dem Obmann zusteht.

16. Dezember 1968  
Für den Bundeskanzler:  
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



-----

./.